

An den Kehr- und Überprüfungsspflichten ändert sich 2013 nichts

Feuerstättenbescheid: Alle Daten auf einen Blick

Alle Eigentümer von Gebäuden mit Feuerungsanlagen erhielten in den zurückliegenden Monaten oder erhalten in der nächsten Zeit Post von ihrem Bezirksschornsteinfegermeister. Der Feuerstättenbescheid kommt. Bei diesem Formular handelt es sich um ein wichtiges Dokument zur Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit von Heizungsanlagen, Öfen, Kaminen und deren Abgasanlagen.

In der Regel wird der Feuerstättenbescheid im Anschluss an die Feuerstättenschau erstellt. Während der Feuerstättenschau (bisher alle 5 Jahre) prüft der Bezirksschornsteinfegermeister die Betriebs- und Brandsicherheit aller Anlagen im Haus. Dies wird ab 2013 im zeitlichen Abstand von drei bis vier Jahren (zweimal in sieben Jahren) der Fall sein. Sollte bis Ende 2012 keine Feuerstättenschau für ein Objekt anstehen, wird der Bescheid auf der Datengrundlage des Kehrbooks ausgestellt, in dem alle relevanten Informationen erfasst sind. Der Feuerstättenbescheid gibt den Eigentümern eine Übersicht über die anfallenden Schornsteinfegerarbeiten.

Im Feuerstättenbescheid sind nachfolgende Angaben enthalten:

- Auflistung der zu überprüfenden vorhandenen Feuerstätten und der zugehörigen Abgasanlagen (Schornstein, Abgasleitung, Verbindungsstück),
- die daran durchzuführenden Arbeiten,
- der Zeitraum, in dem diese erledigt werden müssen,

Herr: Jakob Mustermann Musterstr. 99 99999 Musterhausen		Bezirksnummer: 34 Datum: 25.07.12 Feuerstättenbescheid Nr.: 2454.004 - 2 - 1 Objektnummer: 2454.004
Nächste Feuerstättenschau: voraussichtlich 2014		Verantwortlich: Jakob Mustermann Musterstr. 99 99999 Musterhausen

Feuerstättenbescheid

nach § 17 SchfWVG¹ und § 62 Schornsteinfeger-Handwerkergesetz (SchfWVG) vom 26. November 2008.

Sehr geehrter Herr Mustermann,

Als Ergebnis der Feuerstättenschau vom 15.06.10 wird festgestellt, dass in o.S. Liegenschaft die nachstehend aufgeführten Anlagen betrieben werden. Diese Anlagen sind nach der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Keh- und Überprüfungsverordnung - KÜO) und nach der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) zu kehren, zu überprüfen und/oder zu überwatchen.

Nach § 1 SchfWVG sind Sie verpflichtet, die Ausführung der angegebenen Arbeiten zu den vorgegebenen Terminen durch einen einschlägigen Schornsteinfegerbetrieb (§ 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 SchfWVG) festgesetzt zu veranlassen.

Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	1. Termin	2. Termin	3. Termin	4. Termin	Durchzuführende Tätigkeit und Rechtsgrundlage
1	Schornstein-Abgasleitung des Kaminofens (EG-Wohnung, Wohnraumerdgeschoss)	01.01. - 30.02.*	01.10. - 30.11.	-	-	Postung gem. Anlage 1, Nr. 4.6 zu § 1 Abs. 4 KÜO
2	Besichtigung der Brennstoffe des Kaminofens (EG-Wohnung, Wohnraumerdgeschoss)	06.	-	-	-	1. BImSchV § 26 Abs. 2
3	Schornstein-Abgasleitung der Gärkammer (Wohngebäude, Aufstellraum Keller)	01.01. - 30.02.*	-	-	-	Überprüfung gem. Anlage 1, Nr. 3.1 zu § 1 Abs. 4 KÜO
4	Abgaswege der Gärkammer (Wohngebäude, Aufstellraum Keller)	01.02. - 31.03.*	-	-	-	Überprüfung gem. Anlage 1, Nr. 3.1 zu § 1 Abs. 4 KÜO

¹ Schornsteinfeger-Handwerkergesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1347) geändert worden ist.

Feuerstättenbescheid Nr. 2454.004 - 2 - 1 vom 25.07.12

Feuerstättenbescheid am Beispiel eines Gebäudes mit Gaszentralheizung und einer Zusatzfeuerstätte für feste Brennstoffe (Kaminofen).

- die geltende Rechtsgrundlage (zum Beispiel KÜO, 1. BImSchV).

Vereinfacht gesagt: Hier steht, was bis wann an Feuerungsanlagen erledigt werden muss. Die Ausstellung des Feuerstättenbescheids kann je nach Anzahl der Feuerstätten bis zu 30 AW (Arbeitswerte) kosten. Dies entspricht 30,06 Euro inklusive Mehrwertsteuer.

Der Feuerstättenbescheid wird grundsätzlich dem

Grundstückseigentümer gestellt, soweit dieser dem Bezirksschornsteinfegermeister bekannt ist. Der Feuerstättenbescheid muss aufbewahrt werden. Er enthält wichtige Informationen für die Eigentümer und dient der Sicherheit von Leben und Gebäuden. Der Feuerstättenbescheid beschreibt alle notwendigen Aufgaben an der Feuerungsanlage und soll damit sicherstellen, dass grundlegende Brandschutz- und Sicherheitsstandards eingehalten werden.

Ab 2013 haben Grundstückseigentümer die Möglichkeit, für bestimmte Aufgaben – Messen, Kehren, Reinigen – einen dafür zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Auch dazu benötigt man die Informationen des Feuerstättenbescheids. Bereits jetzt können unter bestimmten Voraussetzungen Schornsteinfeger aus den EU-Nachbarländern und der Schweiz für Schornsteinfegerarbeiten beauftragt werden. Falls künftig ein anderer zugelassener Schornsteinfeger beauftragt wird, muss dieser die fach- und fristgerechte Durchführung auf einem gesonderten Formblatt (Anlage 2 der KÜO) nachweisen. Dieses Formblatt muss dann vom Eigentümer ausgefüllt an den Bezirksschornsteinfegermeister übergeben oder gesendet (innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag der festgesetzten Frist) werden. Aktuell übernimmt der Bezirksschornsteinfegermeister die komplette Betreuung für Feuerungsanlagen: Er koordiniert die Terminübersicht sowie alle anfallenden Arbeiten und dokumentiert die Ergebnisse im Kehrbook.

Sollten bestimmte Aufgaben an einen anderen Schornsteinfeger übertragen werden, übernimmt der Eigentümer die Verantwortung. Bereits aus haftungs- und versicherungsrechtlichen Gründen ist es daher wichtig, dass alle Arbeiten fach- und fristgerecht ausgeführt werden. Außerdem könnten Mängel an der Anlage, die nicht entdeckt oder behoben werden, zu gefährlichen Situationen führen. Erhöhte Schadstoffkonzentrationen in den Abgasen beispielsweise belasten die Gesundheit, schaden der Umwelt und kosten am Ende mehr Geld.

An den Kehr- und Überprüfungsspflichten ändert sich 2013 nichts

Feuerstättenbescheid: Alle Daten auf einen Blick

Alle Eigentümer von Gebäuden mit Feuerungsanlagen erhielten in den zurückliegenden Monaten oder erhalten in der nächsten Zeit Post von ihrem Bezirksschornsteinfegermeister. Der Feuerstättenbescheid kommt. Bei diesem Formular handelt es sich um ein wichtiges Dokument zur Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit von Heizungsanlagen, Öfen, Kaminen und deren Abgasanlagen.

In der Regel wird der Feuerstättenbescheid im Anschluss an die Feuerstättenschau erstellt. Während der Feuerstättenschau (bisher alle 5 Jahre) prüft der Bezirksschornsteinfegermeister die Betriebs- und Brandsicherheit aller Anlagen im Haus. Dies wird ab 2013 im zeitlichen Abstand von drei bis vier Jahren (zweimal in sieben Jahren) der Fall sein. Sollte bis Ende 2012 keine Feuerstättenschau für ein Objekt anstehen, wird der Bescheid auf der Datengrundlage des Kehrbooks ausgestellt, in dem alle relevanten Informationen erfasst sind. Der Feuerstättenbescheid gibt den Eigentümern eine Übersicht über die anfallenden Schornsteinfegerarbeiten.

Im Feuerstättenbescheid sind nachfolgende Angaben enthalten:

- Auflistung der zu überprüfenden vorhandenen Feuerstätten und der zugehörigen Abgasanlagen (Schornstein, Abgasleitung, Verbindungsstück),
- die daran durchzuführenden Arbeiten,
- der Zeitraum, in dem diese erledigt werden müssen,

Bezirksschornsteinfegermeister Herr Jakob Muzlermann Muzlerstr. 99 99999 Muzlerhausen		Bezirksnummer: 34 Datum: 25.07.12 Feuerstättenbescheid Nr.: 2454.004 - 2 - 1 Objektnummer: 2454.004
Nächste Feuerstättenschau: voraussichtlich 2014 (jeweils) Jakob Muzlermann Muzlerstr. 99 99999 Muzlerhausen		

Feuerstättenbescheid

nach § 17 SchfWVG¹ und § 62 Schornsteinfeger-Handwerkergesetz (SchfWVG) vom 26. November 2008.

Sehr geehrter Herr Muzlermann,

Als Ergebnis der Feuerstättenschau vom 15.06.10 wird festgestellt, dass in o.S. Liegenschaft die nachstehend aufgeführten Anlagen betrieben werden. Diese Anlagen sind nach der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Keh- und Überprüfungsverordnung - KÜO) und nach der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) zu kehren, zu überprüfen und/oder zu überwatchen.

Nach § 1 SchfWVG sind Sie verpflichtet, die Ausführung der angegebenen Arbeiten zu den vorgegebenen Terminen durch einen einschlägigen Schornsteinfegerbetrieb (§ 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 SchfWVG) festgesetzt zu veranlassen.

Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	1. Termin	2. Termin	3. Termin	4. Termin	Durchzuführende Tätigkeit und Rechtsgrundlage
1	Schornstein-Abgasleitung des Kaminofens (EG-Wohnung, Wohnraumerdgeschoss)	01.01. - 30.02.*	01.10. - 30.11.	--	--	Postung gem. Anlage 1, Nr. 4.6 zu § 1 Abs. 4 KÜO
2	Bürdung der Brenner des Kaminofens (EG-Wohnung, Wohnraumerdgeschoss)	06. - 31.12. 2014	--	--	--	1. BImSchV § 26 Abs. 2
3	Schornstein-Abgasleitung der Gärkammer (Wohngebäude, Aufstellraum Keller)	01.01. - 30.02.*	--	--	--	Überprüfung gem. Anlage 1, Nr. 3.1 zu § 1 Abs. 4 KÜO
4	Abgaswege der Gärkammer (Wohngebäude, Aufstellraum Keller)	01.02. - 31.03.*	--	--	--	Überprüfung gem. Anlage 1, Nr. 3.1 zu § 1 Abs. 4 KÜO

¹ Schornsteinfeger-Handwerkergesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1347) geändert worden ist.

Feuerstättenbescheid Nr. 2454.004 - 2 - 1 vom 25.07.12

Feuerstättenbescheid am Beispiel eines Gebäudes mit Gaszentralheizung und einer Zusatzfeuerstätte für feste Brennstoffe (Kaminofen).

- die geltende Rechtsgrundlage (zum Beispiel KÜO, 1. BImSchV).

Vereinfacht gesagt: Hier steht, was bis wann an Feuerungsanlagen erledigt werden muss. Die Ausstellung des Feuerstättenbescheids kann je nach Anzahl der Feuerstätten bis zu 30 AW (Arbeitswerte) kosten. Dies entspricht 30,06 Euro inklusive Mehrwertsteuer.

Der Feuerstättenbescheid wird grundsätzlich dem

Grundstückseigentümer gestellt, soweit dieser dem Bezirksschornsteinfegermeister bekannt ist. Der Feuerstättenbescheid muss aufbewahrt werden. Er enthält wichtige Informationen für die Eigentümer und dient der Sicherheit von Leben und Gebäuden. Der Feuerstättenbescheid beschreibt alle notwendigen Aufgaben an der Feuerungsanlage und soll damit sicherstellen, dass grundlegende Brandschutz- und Sicherheitsstandards eingehalten werden.

Ab 2013 haben Grundstückseigentümer die Möglichkeit, für bestimmte Aufgaben – Messen, Kehren, Reinigen – einen dafür zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Auch dazu benötigt man die Informationen des Feuerstättenbescheids. Bereits jetzt können unter bestimmten Voraussetzungen Schornsteinfeger aus den EU-Nachbarländern und der Schweiz für Schornsteinfegerarbeiten beauftragt werden. Falls künftig ein anderer zugelassener Schornsteinfeger beauftragt wird, muss dieser die fach- und fristgerechte Durchführung auf einem gesonderten Formblatt (Anlage 2 der KÜO) nachweisen. Dieses Formblatt muss dann vom Eigentümer ausgefüllt an den Bezirksschornsteinfegermeister übergeben oder gesendet (innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag der festgesetzten Frist) werden. Aktuell übernimmt der Bezirksschornsteinfegermeister die komplette Betreuung für Feuerungsanlagen: Er koordiniert die Terminübersicht sowie alle anfallenden Arbeiten und dokumentiert die Ergebnisse im Kehrbook.

Sollten bestimmte Aufgaben an einen anderen Schornsteinfeger übertragen werden, übernimmt der Eigentümer die Verantwortung. Bereits aus haftungs- und versicherungsrechtlichen Gründen ist es daher wichtig, dass alle Arbeiten fach- und fristgerecht ausgeführt werden. Außerdem könnten Mängel an der Anlage, die nicht entdeckt oder behoben werden, zu gefährlichen Situationen führen. Erhöhte Schadstoffkonzentrationen in den Abgasen beispielsweise belasten die Gesundheit, schaden der Umwelt und kosten am Ende mehr Geld.